

KINDERGARTENORDNUNG

der Gemeinde Leutasch

§ 1 Geltungsbereich

Diese Kindergartenordnung gilt für den öffentlichen Kindergarten der Gemeinde Leutasch aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom _____ .

§ 2 Definition

Kindergärten sind elementarpädagogische Einrichtungen, die zur Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern durch pädagogisches Fachpersonal bestimmt sind, und in denen grundsätzlich Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Besuch einer Schule gefördert und betreut werden.

§ 3 Grundsätze

Die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern in Kindergärten erfolgt unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls familienunterstützend und familienergänzend in Zusammenarbeit zwischen Eltern, Betreuungspersonen, dem Erhalter, d.h. der Gemeinde Leutasch, und dem Land Tirol.

Dabei ist insbesondere auf die nach § 3 beschriebenen Ziele des Tiroler Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes Bedacht zu nehmen:

Die Ziele der pädagogischen Arbeit sind:

a)	Die besondere Förderung und Unterstützung der körperlichen, seelischen, geistigen, sittlichen und sozialen Entwicklung der Kinder,
b)	die Sicherstellung von optimalen Bildungsmöglichkeiten und der Chancengleichheit für alle Kinder unabhängig von ihrer sozioökonomischen und kulturellen Herkunft,
c)	die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern gemeinsam mit Kindern mit erhöhtem Förderbedarf und Kindern, denen Maßnahmen nach dem Tiroler Teilhabegesetz gewährt werden,
d)	die Sicherstellung hoher pädagogischer Bildungsqualität unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und des bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplanes für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich,
e)	die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und die Förderung der Beteiligung der Frauen am Erwerbsleben,
f)	die Unterstützung und Ergänzung der Familien in ihren Erziehungs- und Pflegeaufgaben.

Die Gewährleistung dieser Ziele soll insbesondere erfolgen durch:

a)	Die Akzeptanz jedes einzelnen Kindes als eigene Persönlichkeit sowie die Achtung und Förderung der Rechte, Würde, Freude und Neugier der Kinder,
b)	die Erziehung und die Bildung der Kinder nach erprobten ganzheitlichen Methoden der Pädagogik unter besonderer Berücksichtigung ihres jeweiligen Alters, ihrer individuellen Fähigkeiten und ihrer individuellen Bedürfnisse,
c)	die Förderung der Fort- und Weiterbildung des in der Kinderbetreuung tätigen Personals,
d)	die bedarfsorientierte Entwicklung, Schaffung und Förderung eines flächendeckenden ganztägigen und ganzjährigen Angebotes an Kinderbetreuungsplätzen unter besonderer Berücksichtigung von alterserweiterten und gemeindeübergreifenden Lösungen.

§ 4 Aufnahme und Anmeldung

- (1) In den Kindergarten aufgenommen werden alle in Leutasch mit ordentlichem Wohnsitz gemeldeten Kinder, welche zum Stichtag am 01. September das dritte Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Aufnahme in eine Kinderbetreuungseinrichtung bedarf der Anmeldung des Kindes durch die Eltern bei der Einrichtungsleitung.
- (3) Wird nichts anderes vereinbart, so gilt die Aufnahme für die gesamte Öffnungszeit. Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung kann mit Zustimmung des Erhalters auch nur für einen Teil der Öffnungszeit erfolgen, wenn dadurch das Ausmaß der Besuchspflicht (§ 26) nicht unterschritten wird.
- (4) Können nicht alle für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so sind der Reihe nach aufzunehmen:
 - a) besuchspflichtige Kinder (§ 26) mit Hauptwohnsitz in Leutasch,
 - b) Kinder, die die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besuchen,
 - c) Kinder, deren Eltern berufstätig sind,
 - d) Kinder, deren Eltern nachweislich arbeitssuchend sind oder sich in Ausbildung befinden,
 - e) Kinder, die nach ihrem Alter dem Schuleintritt am nächsten stehen,
 - f) Kinder, deren Geschwisterkind die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besucht.
- (5) Die Anmeldung zum Eintritt in den Kindergarten hat bis spätestens zum 31. März zu erfolgen. Spätere Anmeldungen werden nur nach Maßgabe des noch vorhandenen Platzangebotes berücksichtigt.
- (6) Nicht im Gemeindegebiet Leutasch ansässige Kinder können aufgenommen werden, sofern das Platzangebot es ermöglicht und die Aufnahme Abschnitt (1) und Abschnitt (4) nicht entgegensteht. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über den Bürgermeister.
- (7) Während des Betreuungsjahres freiwerdende Plätze sind gemäß Abschnitt (1) und Abschnitt (4) nachzubeseetzen, sofern aus pädagogischer Sicht keine Bedenken bestehen.
- (8) Zur erstmaligen Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes vorzulegen.

§ 5 Öffnungszeiten und Gruppeneinteilung

Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des Folgejahres.

Der Kindergarten Leutasch hat von Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Die Einrichtung bleibt an maximal 25 Tagen im Betreuungsjahr geschlossen, ebenso an gesetzlichen Feiertagen, Wochenenden sowie am Landesfeiertag, dem 19.03. und dem Kirchweihfest, am 22. Juli.

Die Betreuung der Kinder erfolgt in drei altersgemischten Gruppen (3 bis 6 Jahre). Jede Gruppe ist fix mit einer gruppenführenden Pädagogin, einer Assistentkraft sowie nach Notwendigkeit mit einer Stützkraft besetzt.

§ 6 Einrichtungsordnung

Der Kindergarten Leutasch bezieht sich in seiner Hausordnung auf die Inhalte des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes. Insbesondere auf folgende Paragraphen:

§ 25 Aufenthaltsdauer

§ 26 Pflicht zum Besuch einer Kindergartengruppe

§ 27 Mitwirkung der Eltern

§ 28 Pflichten der Eltern

§ 7 Medizinische Sofortmaßnahmen

Medizinische Sofortmaßnahmen und die Verabreichung von lebensnotwendigen Medikamenten erfolgt ausschließlich bei Gefahr in Verzug auf ausdrückliche Anweisung der Eltern (Erziehungsberechtigten) in Abstimmung mit dem zuständigen Arzt.

§ 8 Elternbeiträge und Mittagstisch

Die Elternbeiträge ergeben sich nach den in der Bedarfserhebung oder Anmeldung des Kindes vereinbarten Zeiten. Die Betreuungszeiträume sind tariflich wie folgt gestaffelt:

- Vormittagsbetreuung von 07:00-12:00 Uhr

- o 45 €/Monat für alle Kinder im ersten Kindergartenjahr und im vierten Kindergartenjahr
- o kostenlose Betreuung für alle Kinder im zweiten und dritten Betreuungsjahr

- Mittagsbetreuung von 12:00 – 14:00 Uhr

- o 7 €/Monat zuzüglich 3,30 Euro pro Mittagessen

- Nachmittagsbetreuung von 14:00 – 17:00 Uhr

- o 1 Nachmittag pro Woche – 15€/Monat
- o 2 Nachmittag pro Woche – 20€/Monat
- o 3 Nachmittag pro Woche – 25€/Monat
- o 4 Nachmittag pro Woche – 30€/Monat
- o 5 Nachmittag pro Woche – 35€/Monat

Der Essensbeitrag beträgt € 3,30 pro Essen.

Zusätzlich benötigte Zeiten werden am Ende des Monats verrechnet. Das Kindergartenentgelt ist stets für einen vollen Monat zu entrichten, gleichgültig ob der Kindergartenbesuch unterbrochen wurde oder nicht.

Das Mittagessen kann im Vormonat bei der Einrichtungsleitung verbindlich angemeldet werden. Bitte beachten Sie, dass kurzfristige Ausfälle wegen Krankheit, Urlaub o.ä. nach einer verbindlichen Anmeldung dennoch zu bezahlen sind.

Zusätzlich besteht die Option eines kurzfristig angemeldeten Notfalltages. Die Kosten hierfür belaufen sich auf 10 Euro.

§ 9 Ausschluss

Die Gemeinde Leutasch behält sich nach §24 Suspendierung TKKG das Recht vor, Kinder zeitlich befristet vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, sofern die Voraussetzungen und Gründe nach ebendiesem Gesetz vorliegen.

§ 10 Haftung

Für in Verlust geratene Gegenstände oder Kleidung wird keine Haftung übernommen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach Ablauf der zweiwöchentlichen Kundmachungsfrist in Kraft.S